

**Nr.: 045/2019**

■ <b>Dezernat</b>	IV - Ländlicher Raum	07.02.2019
■ <b>Fachbereich</b>	Landwirtschaft & Naturschutz	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Schwarz, Birgit	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-4480	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.04.2019
Kreistag	öffentlich	15.05.2019

**Tagesordnungspunkt**

**Wiederbestellung der Naturschutzbeauftragten Mechthild Frederich**

**Beschlussvorschlag**

Frau Frederich wird auf weitere fünf Jahre für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2024 für den Bezirk GVV Schönau und Todtnau zur Naturschutzbeauftragten bestellt.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	5540	Naturschutz
Produkt(e)	5540.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Wirkungsziel /  
beabsichtigte Wirkung  
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /  
angestrebtes Ergebnis  
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium  
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Personelle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, 25,00 €/Monat für Schreibauslagen, Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und Fortbildungen
<input checked="" type="checkbox"/> <b>im Ergebnishaushalt</b>	Aufwand	Ertrag
	1.000,00 €	
		einmalig in
		wiederkehrend
		1.000,00 €
<input type="checkbox"/> <b>im Finanzhaushalt</b>	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.
		Investitions- kosten LK netto
		zeitliche Umsetzung

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand	17	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Die aktuelle fünfjährige Amtszeit von Frau Frederich läuft zum 31.07.2019 aus. Frau Frederich ist bereits in der zweiten Amtsperiode als Naturschutzbeauftragte im Landkreis Lörrach tätig.

Aufgrund ihres bisherigen Engagements als Naturschutzbeauftragte und ihrer Berufsausbildung als Forstingenieurin und stellvertretende Forstbezirksleiterin verfügt sie über ein breites Erfahrungswissen und erfüllt die in der Verwaltungsvorschrift genannten fachlichen und persönlichen Anforderungen für diese Tätigkeit.

Frau Frederich stellt sich auch weiterhin für die naturschutzfachliche Arbeit als ehrenamtlich tätige Naturschutzbeauftragte zur Verfügung. Gründe, die einer Wiederbestellung entgegenstünden, sind nicht bekannt.

Gem. § 59 Abs.1 Ziff. 2 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) zählen die Naturschutzbeauftragten zu den Naturschutzfachbehörden. Sie sind als Berater der Unteren Naturschutzbehörde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Untere Naturschutzbehörde zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind, oder diese vorzubereiten, wie bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen (§ 60 Abs. 3 NatSchG).

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und erhalten vom Land eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €. Außerdem werden vom Landkreis Lörrach die Kosten für Schreibauslagen von monatlich 25,00 € sowie Fahrtkosten nach Fahrtenbuch und nach Bedarf Fortbildungskosten erstattet.

Die Naturschutzbeauftragten werden vom Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin für die Dauer von fünf Jahren für ihr Gebiet bestellt. Die Bestellung ist widerruflich (§ 59 Abs. 4 NatSchG).

Die Durchführung der Bestellung der Naturschutzbeauftragten regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 03.04.2007 auf der Grundlage des § 59 Abs. 2 NatSchG. Dabei orientieren sich die fachlichen Anforderungen u. a. an einer ausreichenden naturwissenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildung, der zeitlichen Verfügbarkeit, dem Verständnis für Verwaltungsverfahren und der Unabhängigkeit.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Michael Kauffmann  
Dezernent